

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Klip & Klar Stadt- und Umweltplanung
z.Hd. Frau Theiner
Rosenweg 3
86420 Diedorf

0220/2025/ Herr Drews
Tel: 0331/201 55-51

Potsdam, 26. Februar 2025

vorab per email: theiner@klimagerecht-planen.de

Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ – Stadt Biesenthal (OT Danewitz – Größe ca. 8 ha) – Ihre Email vom 03.02.2025

Sehr geehrte Frau Theiner,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir unterstützen die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung. Allerdings sind geeignete Standorte für Flächensolaranlagen auszuwählen. Die Dimension von 8 ha erscheint angemessen, wobei noch ein weiterer Bebauungsplan in Aufstellung befindlich ist. So ist die kumulative Wirkung der Vorhaben „Solarpark Danewitz“ und „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ zu betrachten.

Die Errichtung der Anlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen sind. Da der Umweltbericht noch nicht vorliegt und Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen noch konkret zu ermitteln und festzusetzen sind, kann dazu noch keine Aussage getroffen werden, sodass es sich hierbei um eine vorläufige Stellungnahme handelt. So muss beispielsweise noch geprüft werden, ob es sich bei dem Plangebiet um Rast- und Brutgebiete geschützter Arten handelt

Da in der Umgebung des Plangebiets zum Beispiel die Goldrute festgestellt wurde, müssen Maßnahmen zur Eindämmung invasiver Arten entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes getroffen werden. Das Plangebiet grenzt an eine Allee und einen Flurgehölzstreifen. Zu den Bäumen ist ausreichend Abstand vorzusehen, um Eingriffe in den Gehölzbestand zur Vermeidung der Verschattung zu verhindern. Die Randbereiche können als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festgesetzt werden. Besonderen Schutz verdient der Randstreifen der als Extensivgrünland genutzt wird und vermutlich im Rahmen einer Agrarfördermaßnahme angelegt wurde. Teile des Plangebiets grenzen an Wassergräben. Diese sind, auch bei der Schaffung von Zufahrten, zu erhalten.

Da Wege und Straßen an das Plangebiet angrenzen ist die naturnahe Erholung betroffen und sollte berücksichtigt werden.

Es muss kritisch gesehen werden, wenn Flächen mit höheren Ackerzahlen aus der Landwirtschaftlichen Nutzung entfallen. Da die Fläche des Plangebiets Ackerzahlen von 23 bis 31 aufweisen, besitzt die Fläche eine Eignung als landwirtschaftliches Gebiet, sodass eine Prüfung nach alternativen Standorten erfolgen sollte. Eine rentable landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche ist jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Das Plangebiet wird im Moment als Ackerland genutzt. Für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Neben Kompensationspflanzungen fordern wir aufgrund der mittelfristigen Überbauung dennoch neben den Kompensationspflanzungen auch Entsiegelungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang. Dabei ist auch die Überbauung von mehr als 40 % kritisch zu betrachten. Zur Versiegelung können aufgrund fehlender Angaben keine Aussagen getroffen werden.

Bei einer eventuellen Mahd müssen die später im Gebiet vorkommenden Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Brutzeiten beachtet werden. Wir begrüßen die Anlage von Trittstein- und Feuchtbiotopen sowie Rohbodenstellen. Allerdings müssen konkrete Angaben und Festsetzungen über deren Anzahl, Lage und Umfang erfolgen. Die Nutzungsdauer von maximal 40 Jahren ist einschließlich des vollständigen Rückbaus durch den Betreiber rechtsverbindlich festzusetzen.

Fazit

Die Verbände stehen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich kritisch gegenüber, insbesondere, wenn es sich um Böden mit rentablen Ackerzahlen handelt. Daher können wir der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Böden mit Ackerzahlen bis zu 31, ohne die Prüfung von Alternativstandorten, nicht zustimmen.

Wir verweisen auf die Vorgaben des MLUK aus 2024, die strikt einzuhalten sind und nachvollziehbar in der Planunterlage abzuarbeiten sind. Zudem verweisen wir auf den vom NABU aufgestellten Kriterienkatalog (s. Anhang), deren Grundsätze für eine naturverträgliche Anlagengestaltung wir zu berücksichtigen bitten.

Es ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Akzeptanzerhöhung der ansässigen Bevölkerung möglich sind. Da der Umweltbericht noch nicht vorliegt und die Ausgleichs- und Artenschutzrechtlichen Maßnahmen noch nicht festgesetzt sind, kann der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht noch nicht zugestimmt werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren, einschließlich der Kenntnissgabe des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Christian Drews

Anhang

Kriterienkatalog des NABU vom 20.03.2023

Positivkriterien

Bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind bevorzugt Flächen mit geringem ökologischem Wert in Anspruch zu nehmen:

- bereits versiegelte oder vorbelastete Standorte und Flächen (Bspw. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege, Lagerplätze)
- Flächen entlang von Autobahnen, Schienenwegen und sonstigen Verkehrswegen • Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen)
- Abraumhalden und ehemalige Tagebaugelände, soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind

Negativkriterien

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete)
- alle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- wichtige Vogelrastgebiete (z.B. Gänse und Kraniche; Daten abrufbar bei der staatlichen Vogelschutzwarte)
- wichtige Vogelbrutgebiete (z.B. Wiesenweihe, Rebhuhn; Daten bei der staatlichen Vogelschutzwarte zu erfragen)
- Biosphärenreservate (BSR)
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- flächenhafte Naturdenkmale
- Wald (auch auf Konversionsflächen)
- Natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen, festgesetzte sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete, Schutzzonen 1 und 2; Retentionsflächen
- nicht versiegelte Flächen auf ehemaligen militärischen Truppenübungsplätzen
- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild entsprechend dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg
- Hangstandorte und exponierte Lagen

Grundsätze für eine naturverträgliche Anlagengestaltung

- Anlagengröße maximal 100 ha
- zusammenhängende Modulteilflächen von maximal 20 ha
- Überstellung der Freifläche von maximal 40%
- Versiegelungsgrad maximal 5%
- Freilassung von mindestens 25% der Anlagenfläche (zzgl. Abstände zwischen den Modulreihen)

- Für Brutvögel (insbesondere Bodenbrüter) sind mindestens 3 m breite Zwischenräume zwischen den Solarmodul-Reihen vorzuhalten. Das Angebot an potentiellen Nistplätzen ist zu erhöhen. Vorhaltung von gänzlich ungemähten Bereichen als Brutmöglichkeiten
- Für Reptilien sind Haufen oder Wälle aus Wurzelstubben, Totholz, Brechsteinen oder Steinaufschüttungen anzulegen sowie Feinsandbereiche oder Rohbodenstellen zu belassen bzw. zu etablieren
- Anlage von (temporären) Kleingewässern, insbesondere für den Amphibienschutz
- Wolfssichere Einzäunung mit stabilen Kleintierdurchlässen: 10-20 cm Abstand zum Boden für Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien; kein Einsatz von Stacheldraht
- Einsatz einer vor Verbiss geschützten Verkabelung
- Aufständigung der PV-Module in Mindesthöhe von 1,20 m
- Randflächen innerhalb der Zäunung mit mind. 3 m Breite als natürliche Brachen belassen; abschnittsweise Flankierung der Umzäunung mit naturnahem Heckenbewuchs aus einheimischen Arten
- Außerhalb der Umzäunung Grünkorridor als Brach- oder Blühfläche bzw. Hecke oder Ackerrandstreifen
- Fahrwege als Schotterrasen in wasserdurchlässiger Bauweise anlegen
- Migrationskorridore für Großsäuger mit einer Mindestbreite von 50 m bei Anlagen ab einer Länge von 500 m
- bestehende Wege für Landwirtschaft und Naherholung sind zugänglich zu halten
- Rückbauverpflichtung für Betreiber nach Ablauf der Anlage

Naturschutzfachliche Anforderungen für den Betrieb der Anlagen (als Regelungen in den Bebauungsplan aufzunehmen)

- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, Gülle, Pflanzenschutzmittel und Pestizide
- Bewirtschaftung als extensives Grünland
- Sukzession zulassen
- Mahd nicht ganzflächig, sondern mosaikartig und zeitlich gestaffelt: Mahdzeitpunkt je nach vorhandenem Artenspektrum anpassen; Mahdgänge mit möglichst mindestens 5-6 Wochen Abstand; Mähinseln erhalten
- Wenn Einsaat erforderlich: heimische standorttypische Blütenpflanzen verwenden